A Munich Re company

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

MEAG ReturnSelect

ISIN (Anteilklasse A): DE000A0RFJ25
ISIN (Anteilklasse I): DE000A0RFJW6

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	Seite 1
Nachhaltige Investitionsziele, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden	Seite 3
Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts	Seite 4
Anlagestrategie	Seite 6
Aufteilung der Investitionen	Seite 6
Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale	Seite 7
Methoden für ökologische oder soziale Merkmale	Seite8
Datenquellen und -verarbeitung	Seite 9
Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten	Seite 10
Sorgfaltspflicht	Seite 10
Mitwirkungspolitik	Seite 10
Bestimmter Referenzwert	Seite 11

Zusammenfassung

Der MEAG ReturnSelect (nachfolgend „der Fonds“) ist ein Mischfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen und wird aktiv gemanagt. Der Schwerpunkt liegt auf Anleihen von Emittenten mit Sitz in Europa. Aktien großer internationaler Unternehmen können dem Fondsvermögen beigemischt werden, ihr Anteil beträgt meist zwischen 10 und 25 Prozent (zulässig zwischen 0 und 49 Prozent). Der Fonds wurde am 24.06.2009 unter dem Namen MEAG FairReturn aufgelegt.

Mit diesem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Obwohl der Fonds keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, verpflichtet er sich, laufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) zu halten.

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds

Der Fonds arbeitet zur Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsstrategie mit Ausschlusskriterien. So wurden Kriterien definiert, um Unternehmen und Staaten, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen, von vornherein auszuschließen. Emittenten, die diese Standards nicht erfüllen (die z.B. mehr Umsatz aus umstrittenen Geschäftsfeldern erzielen als gemäß Schwellenwert toleriert), werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

2. Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem Nachhaltigkeitsrating (sog. „Best-in-Class Konzept“)

Gemäß dem Best-in-Class Konzept des Fonds werden folgende Emittenten berücksichtigt:

Unternehmen und Staaten, die gemäß MSCI ESG Research (nachfolgend „MSCI“) ein Nachhaltigkeitsrating von „B“ oder schlechter aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen (sog. „ESG Laggards“). Das Nachhaltigkeitsrating des Emittenten muss somit mindestens „BB“ betragen. Zudem muss der Anteil der Wertpapieremittenten am Fondsvermögen, die gemäß MSCI als „ESG Leaders“ eingestuft werden (MSCI ESG Rating „AAA“ und „AA“), mindestens 35 Prozent betragen.

Dieses Merkmal gilt nur für Direktinvestitionen (Aktien und Anleihen), für die ESG Daten vorliegen. Die Buchstaben E, S und G in dem Kürzel „ESG“ stehen für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung). Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. „principal adverse impacts“, nachfolgend „PAI“) werden bei jeder Investitionsentscheidung die Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung angewendet (nachfolgend „DelVO zur Offenlegungsverordnung“). Für Unternehmen erfolgt die Umsetzung sowohl anhand einer ESG-Kontroversenprüfung als auch anhand von Ausschlusskriterien mit den Daten von MSCI. Für Staaten erfolgt die Umsetzung mittels Ausschlusskriterien. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

4. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung

Der Fonds verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zu halten. Dieser Mindestanteil ermittelt sich aus zwei Teilmengen. Zum einen gilt für den Fonds die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens als nachhaltige Investition, wenn der Emittent mit seiner Produktpalette und/oder Dienstleistung einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (United Nations Sustainable Development Goals, SDGs; nachfolgend „17 UN-Nachhaltigkeitsziele“) leistet, vorausgesetzt, dass das Unternehmen mit seinen weiteren Tätigkeiten kein anderes Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigt (nachfolgend „DNSH-Prüfung“, wobei DNSH für „do not significantly harm“ steht) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Zum anderen wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Fonds durch den Erwerb sog. zweckgebundener Anleihen (Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds) erfüllt, welche vom jeweiligen Emittenten auf Grundlage eines von ihm aufgestellten Rahmenwerks, das die Kriterien bzw. Merkmale der von der International Capital Market Association („ICMA“) veröffentlichten Prinzipien und Richtlinien für derartige Anleihen umsetzt, begeben worden sein müssen. Damit der Erwerb der zweckgebundenen Anleihe sich als nachhaltige Investition qualifiziert, dürfen die Emittenten mit ihren Tätigkeiten ebenfalls kein Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigen und Unternehmen als Emittenten müssen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Die ökologischen und sozialen Merkmale sind verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und Teil des Wertpapierauswahlprozesses. Die Einhaltung dieser Merkmale wird laufend überwacht. Gemäß seiner Anlagestrategie investiert der Fonds fortlaufend mehr als 80 Prozent des Fondsvermögens in Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Der Fonds verpflichtet sich zudem, mindestens 5 Prozent seines Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel bei, sind aber nicht mit der EU-Taxonomie konform. Der Fonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen zu tätigen, die konform mit den Kriterien der EU-Taxonomie sind.

Die Beurteilung, ob ein Emittent die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhält, erfolgt im Rahmen der Einzeltitelanalyse anhand der Daten von MSCI. Die Analyse umfasst insbesondere Themen wie solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zur Bewertung eines Emittenten aus Nachhaltigkeitssicht stützt sich die MEAG (nachfolgend „Gesellschaft“) insbesondere auf die Nachhaltigkeitsanalysen der externen Anbieter MSCI, ISS ESG Research (nachfolgend „ISS“) und Bloomberg. Diese Daten werden umfänglich und fortlaufend genutzt, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen.

Hierbei wird auf eine monatliche Zulieferung der Daten durch den Datenanbieter abgestellt. Durch die monatliche Aktualisierung können Veränderungen bei einzelnen Instrumenten schneller identifiziert und entsprechend Maßnahmen ergriffen werden. Die Datenverarbeitung erfolgt in verschiedenen Formen, wobei eine vollautomatisierte Datenerfassung angestrebt wird, um operative Risiken oder manuelle Eingriffe zu reduzieren. Situativ werden Qualitätskontrollen durchgeführt, um Inkonsistenzen bei den Daten eines Datenanbieters bzw. zwischen den Daten der einzelnen Datenanbieter zu kontrollieren.

Die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten des Fonds ist durch vertragliche Regelungen, fest implementierte, standardisierte Prozesse und verbindliche interne Richtlinien geregelt. Diese beziehen sich auch auf die verbindlichen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie. Der Fonds unterliegt fortlaufend Risiko- und Compliance-Prozessen bezüglich der Einhaltung der Anlagegrenzen. Die Portfoliozusammensetzung wird kontinuierlich überwacht und die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der implementierten Prozesse einmal im Jahr durch den Wirtschaftsprüfer geprüft.

Eine aktive Mitwirkungspolitik ist Teil der Anlagestrategie und erfolgt im Rahmen der Berücksichtigung der PAI. Zudem nutzt die Gesellschaft bzw. ihre Muttergesellschaft Munich Re ihren Einfluss auf Unternehmen im Rahmen von kollaborativen Engagement-Dialogen über die Initiative Climate Action 100+ und der Ausübung von Stimmrechten.

Nachhaltige Investitionsziele, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden

Mit diesem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Obwohl der Fonds keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, verpflichtet er sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zu halten.

Dieser Mindestanteil ermittelt sich aus zwei Teilmengen. Zum einen gilt für den Fonds die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens als nachhaltige Investition, wenn der Emittent nachweislich mit seiner Produktpalette und/oder Dienstleistung einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leistet. Unter den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen werden politische Vorgaben in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht verstanden. Der Fonds ordnet eine solche Wirtschaftstätigkeit nur Wertpapieren von Unternehmen (Aktien und Unternehmensanleihen) zu. Der positive Beitrag je Unternehmen wird aus dem Umsatzanteil derjenigen Wirtschaftstätigkeit mit dem höchsten positiven Beitrag zu einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele errechnet. Je nach Höhe des Umsatzanteils wird dabei entweder das Unternehmen als Ganzes oder nur der Bereich des Unternehmens („Wirtschaftstätigkeit“), der den positiven Beitrag leistet, als nachhaltige Investition berücksichtigt. Zum anderen wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Fonds durch den Erwerb sog. zweckgebundener Anleihen (Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds) erfüllt, welche vom jeweiligen Emittenten auf Grundlage eines von ihm aufgestellten Rahmenwerks, das die Kriterien bzw. Merkmale der von der ICMA veröffentlichten Prinzipien und Richtlinien für derartige Anleihen umsetzt, begeben worden sein müssen.

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen kein anderes Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigen (DNSH-Prüfung), werden die identifizierten Emittenten weiter untersucht. Die DNSH-Prüfung erfolgt immer auf Basis einer Einzeltitelanalyse.

- Zum einen wird bei Unternehmen, die mit ihrer Produktpalette und/oder Dienstleistung nachweislich einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leisten, geprüft, ob sie eine weitere Wirtschaftstätigkeit ausüben, die mindestens eines der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigt. Wird bei einem Unternehmen ein hoher negativer Beitrag („significant obstruction“) festgestellt, wird dieses aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen.
- Die Indikatoren für PAI, welche für Unternehmen und Staaten in Anhang I Tabelle 1 der DelVO zur Offenlegungsverordnung aufgeführt sind, werden im Rahmen der DNSH-Prüfung ebenfalls eingesetzt, um zu beurteilen, ob der jeweilige Emittent die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Indikatoren für PAI aus Anhang I Tabelle 2 und 3 werden derzeit nicht als relevant für den Fonds erachtet und somit nicht berücksichtigt.
  Für Unternehmen erfolgt die Umsetzung zum einen anhand einer Prüfung des Emittenten auf ESG-Kontroversen. Als ESG-Kontroversen gelten von Unternehmen verursachte Ereignisse oder anhaltende Zustände, die sich negativ auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Auf Basis der Daten von MSCI wird jedes Unternehmen, dessen Wertpapiere als nachhaltige Investition in Frage kommen, laufend auf mögliche auftretende Kontroversen überwacht. Aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen werden alle Unternehmen ausgeschlossen, die gemäß MSCI eine sog. „rote Flagge“ erhalten haben oder eine „orangefarbene Flagge“ für ein PAI-Thema des Anhang I Tabelle 1 DelVO zur Offenlegungsverordnung. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in welche ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in welche das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

Zum anderen soll mittels Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, PAI vorgebeugt werden. Hierzu zählen der Ausschluss von Unternehmen, die gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen sowie der Verzicht auf Investments in besonders umstrittene Geschäftstätigkeiten (Ausschluss von Unternehmen mit Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen).
Bei Staaten, die als Emittenten zweckgebundene Anleihen begeben, soll ebenfalls mittels der Anwendung von Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, PAI vorgebeugt werden. Hierzu zählen der Ausschluss von Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ und „B“ gemäß MSCI (sog. „ESG Laggards“ gem. MSCI ESG Government Rating), unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“), Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben sowie Staaten, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat.

– Im Rahmen der DNSH-Prüfung wird zudem bewertet, ob das Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmt, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, bei denen ein Verstoß festgestellt wird, werden aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds

Der Fonds arbeitet zur Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsstrategie mit Ausschlusskriterien. So wurden Kriterien definiert, um Unternehmen und Staaten, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen, von vornherein auszuschließen. Emittenten, die diese Standards nicht erfüllen (die z.B. mehr Umsatz aus umstrittenen Geschäftsfeldern erzielen als gemäß Schwellenwert toleriert), werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:
- Direkte Beteiligung an einer sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroverse, die entweder noch läuft oder teilweise abgeschlossen ist („rote Flagge“ und Teilsegment „orangefarbene Flagge“ nach MSCI)
- Sehr schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt, die noch andauert mit direkter oder indirekter Beteiligung, sehr schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt, die bereits teilweise abgeschlossen ist mit direkter Beteiligung, sowie schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt die noch andauert mit direkter Beteiligung
- Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ und „B“ gemäß MSCI (sog. „ESG Laggards“)
- Alkohol (Produktion, Umsatztoleranz 5 %)
- Tabak (Anbau und Produktion, Umsatztoleranz 0 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz 5 %)
- Gentechnik (Umsatztoleranz 5 %)
- Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen, d.h. Streubomben, Landminen, biologische oder chemische Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendende Laserwaffen, Brandwaffen oder Waffen mit nicht nachweisbaren Splittern (Umsatztoleranz 0 %); das Kriterium umfasst auch den Ausschluss von Unternehmen, die indirekt durch Eigentumsverhältnisse an anderen Unternehmen an solchen Produkten beteiligt sind
- Atomare Waffen (Umsatztoleranz 0 %)
- Aktivitäten im Bereich Kernkraft (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung von Uran (Umsatztoleranz 5 %)
- Konventionelle Waffen, Waffensysteme, Komponenten und unterstützende Systeme sowie Dienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Zivile Feuerwaffen und Munition (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Verstromung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Prozentualer Anteil der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Anteil max. 15 %)
- Entwickler von Kohlekraftwerken und/oder -infrastruktur
- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden (Ölsand/Fracking, Umsatztoleranz 0 %)
- Öl- und Gasproduktion mit konventionellen Methoden (Umsatztoleranz 20 %)
- Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle (Umsatztoleranz 1 %)
- Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl (Umsatztoleranz 10 %)
- Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen (Umsatztoleranz 50 %)
- Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh (Umsatztoleranz 50 %)

- Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Verstoß gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:
- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ und „B“ gemäß MSCI (sog. „ESG Laggards“ gem. MSCI ESG Government Rating)
- Unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“)
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
- Nicht-Unterzeichnung des UN-Biodiversitätsabkommens
- Nicht-Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrags
- Hohe Korruptionsrate (Corruption Perception Index unter 35)
- Rüstungsbudget von mehr als 4 % des BIP
- Todesstrafe
- Staaten, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat

2. Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem Nachhaltigkeitsrating (sog. „Best-in-Class Konzept“)

Gemäß dem Best-in-Class Konzept des Fonds werden folgende Emittenten berücksichtigt:

Unternehmen und Staaten, die gem. MSCI ein Nachhaltigkeitsrating von „B“ oder schlechter aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen (sog. „ESG Laggards“). Das Nachhaltigkeitsrating des Emittenten muss somit mindestens „BB“ betragen. Zudem muss der Anteil der Wertpapieremittenten am Fondsvermögen, die gemäß MSCI als „ESG Leaders“ eingestuft werden (MSCI ESG Rating „AAA“ und „AA“), mindestens 35 Prozent betragen.

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen der Berücksichtigung der PAI werden bei jeder Investitionsentscheidung die Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Anhang I Tabelle 1 der DelVO zur Offenlegungsverordnung angewendet.
Für Unternehmen erfolgt die Umsetzung sowohl anhand einer ESG-Kontroversenprüfung als auch anhand von Ausschlusskriterien mit den Daten von MSCI:
- Ausschluss von Unternehmen mit einer sog. „roten Flagge“. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist.
- Monitoring- und Folgemaßnahmen für Unternehmen mit größeren ESG-Kontroversen (sog. „orangefarbene Flagge“) in den PAI-Themen des Anhang I Tabelle 1 DelVO zur Offenlegungsverordnung. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen sowie mit Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen.

Für Staaten erfolgt die Umsetzung mittels Ausschlusskriterien:
- Ausschluss von unfreien Staaten gem. Freedom House („Nicht frei“)
- Ausschluss von Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben

4. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung

Der Fonds verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zu halten. Dieser Mindestanteil ermittelt sich aus zwei Teilmengen. Zum einen gilt für den Fonds die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens als nachhaltige Investition, wenn der Emittent nachweislich mit seiner Produktpalette und/oder Dienstleistung einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leistet, vorausgesetzt, dass das Unternehmen mit seinen weiteren Tätigkeiten kein anderes Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigt und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Zum anderen wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Fonds durch den Erwerb sog. zweckgebundener Anleihen (Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds) erfüllt, welche vom jeweiligen Emittenten auf Grundlage eines von ihm aufgestellten Rahmenwerks, das die Kriterien bzw. Merkmale der von der ICMA veröffentlichten Prinzipien und Richtlinien für derartige Anleihen umsetzt, begeben worden sein müssen. Damit der Erwerb der zweckgebundenen Anleihe sich als nachhaltige Investition qualifiziert, dürfen die Emittenten mit ihren Tätigkeiten ebenfalls kein Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigen.

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Anlagestrategie

Der Fonds ist ein Mischfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen und wird aktiv gemanagt. Der Schwerpunkt liegt auf Anleihen von Emittenten mit Sitz in Europa. Aktien großer internationaler Unternehmen können dem Fondsvermögen beigemischt werden, ihr Anteil beträgt meist zwischen 10 und 25 Prozent des Fondsvermögens (zulässig zwischen 0 und 49 Prozent). Der Fonds investiert fortlaufend mehr als 80 Prozent seines Fondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen und die von einem anerkannten Datenanbieter für Nachhaltigkeits-Research diesbezüglich analysiert worden sind. Emittenten können dabei Unternehmen wie auch Staaten sein. Die ökologischen und sozialen Merkmale sind verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und Teil des Wertpapierauswahlprozesses. Die Einhaltung dieser Merkmale wird laufend überwacht.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten erfolgt im Rahmen der Einzeltitelanalyse anhand der Daten von MSCI. Diese umfasst insbesondere Themen wie solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Zum einen werden Kriterien guter Unternehmensführung bei der Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung über die ESG-Kontroversenprüfung im Rahmen der Berücksichtigung der PAI und dem verbindlichen Ausschluss von Unternehmen mit einem Verstoß gegen die UN Global Compact Prinzipien sichergestellt.

Aufteilung der Investitionen

Gemäß seiner Anlagestrategie investiert der Fonds fortlaufend mehr als 80 Prozent des Fondsvermögens in Vermögensgegenstände, die #1 des nachstehenden Diagramms zuzuordnen sind. Diese Investitionen werden zur Erfüllung der mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet. Der Fonds verpflichtet sich zudem, mindestens 5 Prozent seines Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (#1A des nachstehenden Diagramms) zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel bei, sind aber nicht mit der EU-Taxonomie konform. Der Fonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen zu tätigen, die konform mit den Kriterien der EU-Taxonomie sind.

Im Rahmen des aktiven Managements und der taktischen Allokation des Portfolios werden die tatsächlichen Quoten in der Regel über den verbindlichen Mindestquoten, wie oben angegeben, liegen. Die tatsächliche Aufteilung der Investitionen wird zum Geschäftsjahresende im Anhang zum Jahresbericht veröffentlicht („Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“). Dieser Anhang ist im Internet verfügbar unter: https://www.meag.com/_Offenlegung/Nachhaltigkeit/FR_ESG_ANNEX_4.pdf

In der Gesamtallokation des Fonds wird angestrebt, schwerpunktmäßig in direkte Risikopositionen (Wertpapiere von Unternehmen und Staaten) und nur zu einem geringen Anteil in indirekte Risikopositionen (z.B. Zielfonds, Derivate) zu investieren. Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wird durch direkte Risikopositionen angestrebt.

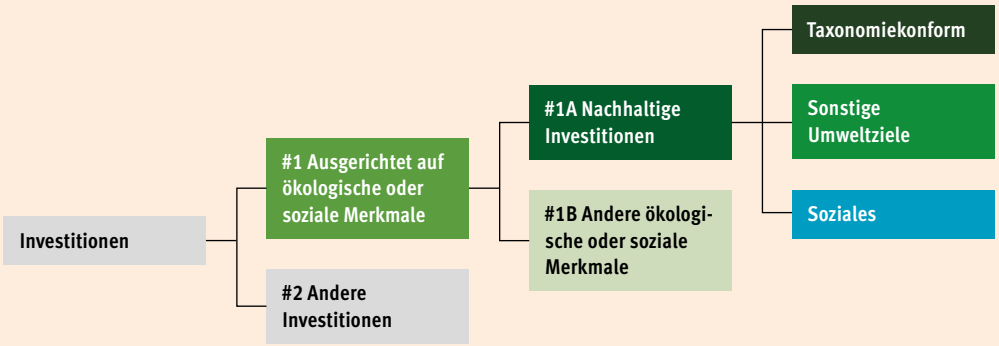

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Für die Beurteilung, ob es sich im Sinne der Anlagestrategie jeweils um ein Anlageinstrument handelt, das der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dient, orientiert sich die Gesellschaft insbesondere an den von MSCI erstellten und regelmäßig aktualisierten Positivlisten, die Angaben zu Emittenten und Wertpapieren enthalten. Des Weiteren werden Daten von ISS und Bloomberg zur Beurteilung herangezogen.

Entsprechend dem von der Gesellschaft vorgegebenen Nachhaltigkeitsfilter liefert MSCI auf monatlicher Basis eine Positivliste. In den Nachhaltigkeitsfilter fließen zum einen die produktspezifischen Ausschlusskriterien und weitere Kriterien der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ein, zum anderen wird über ihn sichergestellt, dass nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die von MSCI ausführlich analysiert worden sind. Die Positivliste, ergänzt um weitere fondsspezifische Anlagegrenzen oder Vorgaben, bildet das nachhaltige Anlageuniversum für den Fonds und umfasst alle zulässigen, investierbaren Wertpapiere.

Die Gesellschaft hinterlegt die Positivliste im Überwachungssystem des Limitmanagements, welche wiederum – im Rahmen der Orderprüfung – im Handelssystem des Portfoliomanagements wiederzufinden ist. In diesen Systemen sind zudem alle weiteren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Limite, die sich aus den vorvertraglichen Dokumenten ergeben, implementiert. Hierzu gehört z.B. auch die Überwachung der Mindestquote der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung.

Im Portfoliomanagement werden die Vorgaben zur ex-ante Prüfung genutzt (sog. „pre trade check“). So wird vor Orderaufgabe jedes Geschäft blockiert, das eine Grenzverletzung verursachen würde/könnte. Während der Haltedauer erfolgt im Limitmanagement börsentäglich die fortlaufende Kontrolle des Portfolios auf aktive und passive Grenzverletzungen mit Hilfe standardisierter Prozesse (sog. „post trade check“). Wird durch ein neu aufgegebenes Geschäft des Fondsmanagers eine der verbindlich hinterlegten Anlagegrenzen überschritten, handelt es sich um eine aktive Grenzverletzung. Diese muss taggleich behoben werden. Eine passive Grenzverletzung, die durch sog. Außeneinwirkungen zustande kommen kann, wie z.B. durch Kursbewegungen der gehaltenen Papiere, Rating-Herabstufungen oder die Neubewertung eines Emittenten hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekte, muss zeitnah durch das Portfoliomanagement behoben werden. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass eine Position im Portfolio des Fonds z.B. aus Liquiditätsgründen nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit veräußert werden kann. In diesen Fällen ist die Gesellschaft bestrebt, im Interesse der Anleger schnellstmöglich die beste Lösung zu finden.

Anhand des oben dargestellten Prozesses wird die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überwacht und gesteuert. Außerdem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds während dessen Lebenszyklus möglich.

Darüber hinaus werden im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Produktmeetings unter anderem die ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Anlagestrategie des Fonds überprüft. Eingebunden in diese Analyse sind in der Regel das Portfoliomanagement, die Rechtsabteilung, ESG Spezialisten sowie das Produktmanagement Retail. Zudem werden fortwährend die Entwicklungen

im Markt zum Thema Nachhaltigkeit und nachhaltige Anlageprodukte beobachtet. Bei Bedarf werden die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds und damit die ökologischen und sozialen Merkmale weiterentwickelt.

Einmal jährlich werden im Rahmen der Jahresberichtsprüfung der oben beschriebene Prozess sowie die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale durch einen externen Wirtschaftsprüfer geprüft. Angaben dazu, wie die Erreichung gemessen wird, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Gesellschaft arbeitet bei der Messung mit den externen Datenanbietern MSCI, ISS und Bloomberg zusammen, die ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsdaten zur Verfügung stellen (siehe hierzu Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“).

Merkmal	Nachhaltigkeitsindikator	Methode
Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds	Laufende Einhaltung der für den Fonds verbindlich definierten Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten	Die Analyse erfolgt durch Einbezug verschiedener Indikatoren der externen Datenanbieter MSCI und ISS. Die entsprechende Positivliste ist sowohl im Handelssystem des Portfoliomanagements als auch im Überwachungssystem des Limitmanagements hinterlegt und deren Einhaltung wird fortlaufend vor und während der Investitionsphase geprüft. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.
Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem Nachhaltigkeitsrating (sog. „Best-in-Class Konzept“)	– Laufende Einhaltung des für den Fonds verbindlich definierten Mindestratings von „BB“ gem. MSCI für Wertpapieremittenten – Laufende Einhaltung des verbindlich definierten Mindestanteils in Höhe von 35 % an Wertpapieremittenten, die gemäß MSCI als „ESG Leaders“ eingestuft werden (MSCI ESG Rating „AAA“ und „AA“)	Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von MSCI. Die entsprechende Positivliste ist sowohl im Handelssystem des Portfoliomanagements als auch im Überwachungssystem des Limitmanagements hinterlegt und deren Einhaltung wird fortlaufend vor sowie während der Investitionsphase geprüft. Dieses verbindliche Element gilt nur für Direktinvestitionen (Aktien und Anleihen), für die ESG-Daten vorliegen. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	Unternehmen: – Laufende Einhaltung der für Unternehmen im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen definierten Ausschlusskriterien – Anzahl der Unternehmen auf der Beobachtungsliste inkl. Monitoring- und Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den Unternehmen während des Berichtszeitraums Staaten: – Laufende Einhaltung der für Staaten im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen definierten Ausschlusskriterien	Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von MSCI. Für die Unternehmen auf der Beobachtungsliste wurde ein standardisierter Engagementprozess (Mitwirkungsprozess) implementiert. Die entsprechenden Ausschlusskriterien sind sowohl im Handelssystem des Portfoliomanagements als auch im Überwachungssystem des Limitmanagements hinterlegt und deren Einhaltung wird fortlaufend vor und während der Investitionsphase geprüft. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.
Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung	Laufende Einhaltung des für den Fonds verbindlich definierten Mindestanteils von 5 % des Fondsvermögens	Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von ISS (Direktinvestitionen in Unternehmen) und Bloomberg (zweckgebundene Anleihen). Das Limit ist sowohl im Handelssystem des Portfoliomanagements als auch im Überwachungssystem des Limitmanagements hinterlegt und dessen Einhaltung wird fortlaufend vor sowie während der Investitionsphase geprüft. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

Es erfolgt eine laufende Beobachtung und Messung der Nachhaltigkeitsindikatoren während eines Geschäftsjahres. Am Ende des Geschäftsjahres wird das Ergebnis für jeden Nachhaltigkeitsindikator im Jahresbericht veröffentlicht.

Datenquellen und -verarbeitung

a) Verwendete Datenquellen, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen

Zur Bewertung eines Emittenten aus Nachhaltigkeitssicht stützt sich die Gesellschaft insbesondere auf die Nachhaltigkeitsanalysen der externen Anbieter MSCI, ISS und Bloomberg. Diese Daten werden umfänglich und fortlaufend genutzt, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen. Unter dem Abschnitt „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“ wird aufgeführt, für welches Merkmal die Daten von MSCI , ISS oder Bloomberg zur Analyse herangezogen werden.

MSCI ist ein etablierter Anbieter von Analysen und Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Mit mehr als 400 ESG Analysten werden über 14.000 Emittenten, zu denen beispielsweise Unternehmen und Staaten zählen, anhand von ESG-Kriterien auf ihre Nachhaltigkeit überprüft. Informationsquellen stellen das Unternehmensreporting (Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht) sowie eine Vielzahl an externen Quellen (globale und lokale Medien, Regierungsberichte, Berichte von Nichtregierungsorganisationen) dar. Die Gesellschaft nutzt das Wissen aus der Research Plattform MSCI ESG Manager und der Datenbank MSCI ESG Fund Rating.

ISS umfasst den Responsible-Investment-Bereich von Institutional Shareholder Services Inc., dem weltweit führenden Anbieter von Nachhaltigkeits-Lösungen. ISS verfügt über international anerkanntes Fachwissen in sämtlichen Bereichen rund um das nachhaltige und verantwortungsvolle Investment. Hierzu zählen Themen wie Klimawandel, UN SDGs, Biodiversität, Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption, kontroverse Waffen und vieles mehr. Mit seinen über 500 Mitarbeitern verfügt ISS über mehr als 25 Jahre Erfahrung und Expertise in den Bereichen ESG-Research und -Rating. Die Gesellschaft nutzt insbesondere die Daten des ISS ESG SDG Solutions Assessments (SDGA) zur Ermittlung der Quote der nachhaltigen Investitionen.

Bloomberg LP ist ein Finanz-, Software-, Daten- und Medienunternehmen. Das Unternehmen stellt Finanzsoftwaretools wie eine Analyse- und Aktienhandelsplattform, Datendienste und Nachrichten für Finanzunternehmen und -organisationen bereit.

b) Zur Sicherung der Datenqualität getroffene Maßnahmen

Ein wesentlicher Faktor für die Qualität der Daten ist die Datenbasis. Die Gesellschaft achtet daher bei der Auswahl eines Datenanbieters darauf, dass eine möglichst große Datenabdeckung vorhanden ist und die Berechnungsmethoden transparent sowie nachvollziehbar sind. Im Rahmen dessen erfolgt auch eine Überprüfung des Datenmodells des Anbieters und die Durchführung statistischer Prüfungen. Wichtig ist des Weiteren, dass die Gesellschaft jederzeit Kontakt zu einem kompetenten, fachlichen Ansprechpartner aufnehmen kann, um offene Fragen zu diskutieren oder Probleme zu erörtern.

Die Datenverarbeitung erfolgt in verschiedenen Formen, wobei eine vollautomatisierte Datenerfassung angestrebt wird, um operative Risiken oder manuelle Eingriffe zu reduzieren. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse eines Wertpapieremittenten wird auf eine monatliche Zulieferung der Daten von den Datenanbietern abgestellt. Durch die monatliche Aktualisierung der Nachhaltigkeitsdaten können Veränderungen bei einzelnen Instrumenten schneller identifiziert und entsprechend Maßnahmen ergriffen werden. Situativ werden Qualitätskontrollen durchgeführt, um Inkonsistenzen bei den Daten eines Datenanbieters bzw. zwischen den Daten der einzelnen Datenanbieter zu kontrollieren.

c) Art und Weise der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Möglichkeit automatisiert. Emittenten und Vermögensgegenstände werden unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bewertet oder die für regelmäßige Berichte notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Verarbeitung werden die Datenlieferungen externer Datenanbieter, die in der Regel monatlich übermittelt werden, mit den internen Vorgaben, z.B. zur Berechnung von benötigten Kennzahlen, kombiniert, überwiegend automatisch gemäß den implementierten Vorgaben verarbeitet und in dem benötigten Format allen betroffenen Abteilungen über die genutzten Systeme zur Verfügung gestellt.

d) Anteil der geschätzten Daten

Der Anteil der Daten, die geschätzt werden, hängt in der Regel von der Art des jeweiligen Indikators ab, der zur Messung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet wird. Derzeit werden zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale keine Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, für die auf Seiten der Gesellschaft Daten geschätzt werden müssen. In Ausnahmefällen kann dort, wo eine vollständige Bewertung eines Emittenten und/oder Vermögensgegenstandes im Hinblick auf die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale aufgrund fehlender Messbarkeit oder Datenverfügbarkeit nicht möglich ist, auf eigenes, zusätzliches Research zurückgegriffen werden, um eine möglichst umfassende Abdeckung sicherzustellen und die Nachhaltigkeitsinformationen auf diese Weise in den Investitionsprozess einfließen zu lassen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Datenlandschaft ist derzeit durch einen Mangel an konsistenten Methoden und begrenzte Transparenz gekennzeichnet, wie Kennzahlen, Indikatoren und Ratings für Unternehmen berechnet werden. Diese Einschränkungen bei den Daten sind auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, die nicht zuletzt auch die Art und Weise widerspiegeln, wie Nachhaltigkeitsdaten erstellt werden. So ist z.B. die Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten durch die Unternehmen nach wie vor weitgehend freiwillig und nicht alle Unternehmen berichten über ihren Ansatz zur Behandlung der nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte ihrer Tätigkeiten. Fehlende oder nicht-veröffentlichte Nachhaltigkeitsdaten können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben. Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Regionen und Anlageklassen, insbesondere bei kleineren Unternehmen und Schwellenländern, Probleme mit der umfassenden Abdeckung und der Verfügbarkeit von Qualitätsdaten. Dies kann in bestimmten Fällen zu Einschränkungen in Bezug auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds führen.

Es werden daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Erreichung der Merkmale nicht zu sehr durch die oben genannten Beschränkungen beeinträchtigt wird. Die Gesellschaft achtet zum einen bei der Auswahl der Datenanbieter darauf, dass eine ausreichende Datenabdeckung vorhanden ist, Berechnungsmethoden transparent, nachvollziehbar und damit glaubwürdig sind und die Gesellschaft jederzeit Kontakt zu einem kompetenten, fachlichen Ansprechpartner aufnehmen kann, um offene Fragen zu diskutieren oder Probleme zu erörtern. Zum anderen behält sich die Gesellschaft vor, die angewandten Methoden oder genutzten Datenquellen anzupassen, wenn wesentliche Einschränkungen bekannt werden. So soll sichergestellt werden, dass die Einschränkungen keinen Einfluss auf die Erreichung der beworbenen Merkmale haben.

In Ergänzung geht die Gesellschaft aufgrund der steigenden regulatorischen Vorgaben zum Thema Nachhaltigkeit davon aus, dass sich die Datenabdeckung zu Nachhaltigkeitsangaben zukünftig sukzessive verbessern wird.

Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht der Gesellschaft im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten des Fonds, auch „Due-Diligence-Prozess“ genannt, ist durch vertragliche Regelungen, fest implementierte, standardisierte Prozesse und verbindliche interne Richtlinien geregelt. Diese beziehen sich auch auf die verbindlichen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie.

Die Festlegung des Nachhaltigkeitsfilters, wie im Abschnitt „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ erläutert, ist integraler Bestandteil des Due-Diligence-Prozesses. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass bei Direktinvestitionen nur Titel in das Portfolio aufgenommen werden, die auf das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds ausgerichtet sind und somit die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend erfüllt werden können. Für die im anschließenden Investmentuniversum vertretenen, zulässigen Einzeltitel wird ein umfassender Prüfprozess durch das Fondsmanagement durchgeführt. Alle Direktinvestitionen, die grundsätzlich für eine Investition in Frage kommen, müssen diesen Prüfprozess durchlaufen. Hierbei wird neben der traditionellen Wertpapieranalyse, welche die ausgewählten Wertpapiere aus finanzieller Sicht anhand von beispielsweise Bilanzkennzahlen oder Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung betrachtet, auch die Analyse finanzrelevanter Nachhaltigkeitschancen und -risiken berücksichtigt. Zur Bewertung eines Wertpapiers aus Nachhaltigkeitssicht stützt sich die Gesellschaft insbesondere auf die Nachhaltigkeitsanalysen der Datenanbieter MSCI, ISS und Bloomberg.

Der Fonds unterliegt fortlaufend Risiko- und Compliance-Prozessen bezüglich der Einhaltung der Anlagegrenzen. Die Portfoliozusammensetzung wird kontinuierlich überwacht und die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der implementierten Prozesse einmal im Jahr durch den Wirtschaftsprüfer geprüft.

Zur Unterstützung des Due-Diligence-Prozesses werden den Anlageteams Instrumente, Wissen, Forschung, Bildung und Fachwissen zur Verfügung gestellt. Neben der Beauftragung und Durchführung externer Qualitätskontrollen werden zudem Verfahren eingesetzt, um einen reibungslosen Ablauf der internen Prozesse sicherzustellen.

Mitwirkungspolitik

Im Rahmen der Berücksichtigung der PAI werden vierteljährlich alle Unternehmen mit größeren ESG-Kontroversen aus dem Fondsvermögen herausgefiltert. Diese Unternehmen kommen auf die Beobachtungsliste und werden von ESG Spezialisten der Gesellschaft anhand von Analysekriterien, wie z.B. Schwere/Zeitraum/Häufigkeit des Verstoßes, eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen und laufende juristische Untersuchung näher beleuchtet. Nach eingehender quantitativer sowie qualitativer Analyse und Austausch mit weiteren internen Fachabteilungen wird das entsprechende Engagementpotenzial beurteilt und es werden für ausgewählte Unternehmen Maßnahmen, wie z.B. verstärktes Monitoring (Beobachtung) oder Ansprache der Unternehmen,

beschlossen. Die Engagements werden mit einer individuellen Zielsetzung hinterlegt und nach erfolgter Ansprache aktiv überwacht. Je nach Ergebnis der Maßnahmen wird das Engagement entweder beendet und das Unternehmen von der Beobachtungsliste entfernt oder aber es werden Reallokationsmaßnahmen (z.B. Verringerung der Gewichtung, Veräußerung des Bestandes) im Portfolio durchgeführt.

Zudem nutzt die Gesellschaft bzw. ihre Muttergesellschaft Munich Re ihren Einfluss auf Unternehmen im Rahmen von kollaborativen Engagement-Dialogen über die Initiative Climate Action 100+ und der Ausübung von Stimmrechten (sog. „Voting"). Ziel ist es, potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren, Transparenz hinsichtlich Nachhaltigkeitsthemen zu schaffen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Das Voting kann auch durch eine Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links

Grundsätze Engagement:
www.meag.com/de/esg/stewardship.html

Grundsätze Stimmrechtsausübung (Mitwirkungspolitik der Gesellschaft als Aktionär bei Hauptversammlungen):
www.meag.com/de/informieren/stimmrechtsausuebung.html

Bestimmter Referenzwert

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Version	Stand des Dokumentes	Vorgenommene Änderung
Version 10	01.04.2025	Namensänderung, Überarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds, Aktualisierung
Version 9	01.12.2024	Überarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds, Aktualisierung
Version 8	01.04.2024	Neuer Nachhaltigkeitsindikator für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Version 7	01.01.2024	Überarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds, Aktualisierung
Version 6	01.08.2023	Aufnahme eines neuen Ausschlusskriteriums
Version 5	03.07.2023	Senkung der Umsatzschwelle eines Ausschlusskriteriums
Version 4	01.01.2023	Anpassung an die Vorgaben aus der DelVO zur Offenlegungsverordnung
Version 3	12.12.2022	Ergänzung um die Nachhaltigkeitsindikatoren des Fonds
Version 2	02.08.2022	Anpassung an die neue Nachhaltigkeitsstrategie (MiFID II), Überarbeitung und Aktualisierung
Version 1	10.03.2021	Initiale Veröffentlichung